

Informationsveranstaltung zum Grossverbraucherartikel

24. September 2019

Ablauf (I)

- Begrüssung und Einleitung
Regierungsrat Fabian Peter
- Grusswort des KMU- und Gewerbeverbands
Gaudenz Zemp, Direktor KGL
- Details zum Grossverbraucherartikel
Mattias Baumberger, Projektleiter Grossverbraucher

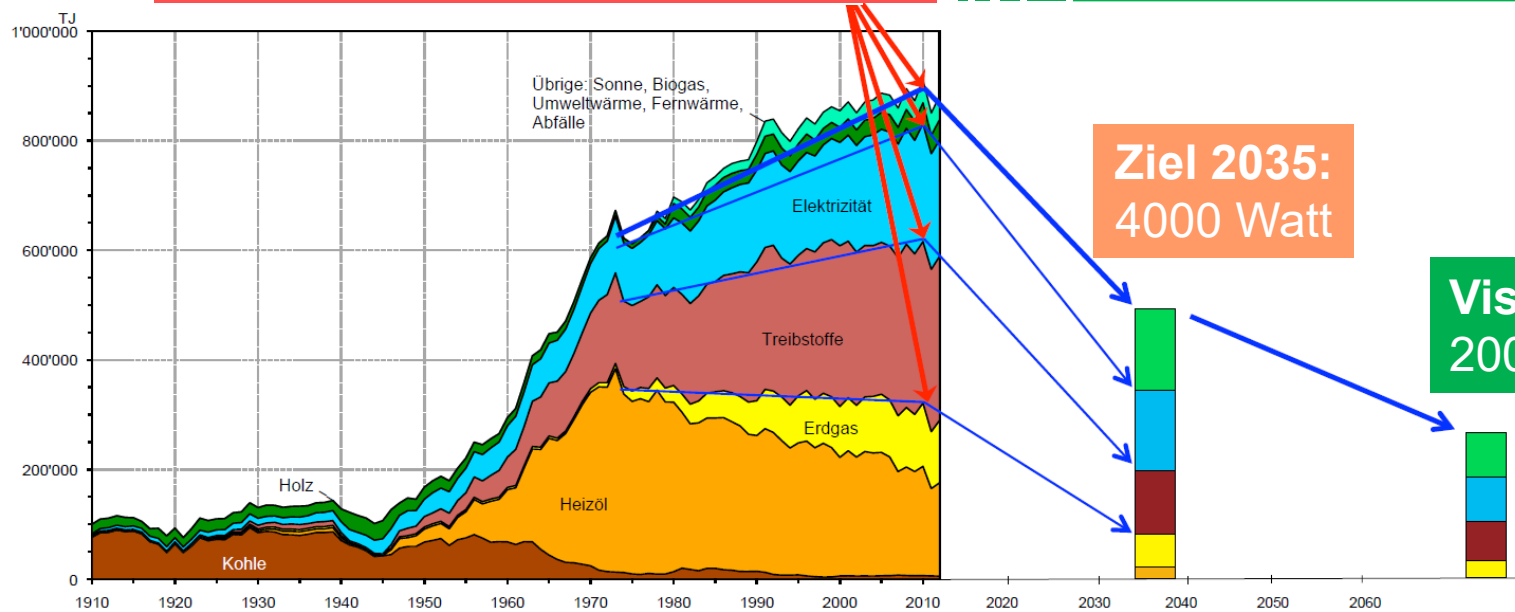
Ablauf (II)

- Angebot der Energieagentur der Wirtschaft
Stefan Kruppenacher, GL-Mitglied der EnAW
- Angebot der act Cleantech Agentur Schweiz
Andreas Rothen, Geschäftsführer act
- Erfahrungsbericht
*Olaf Jerg, Development Engineer Manufacturing
Technologies Andritz Hydro AG*
- Zusatzangebot „Multiple Benefits“
Richard Lüchinger, Hochschule Luzern

Hin zur 2000-Watt-Gesellschaft

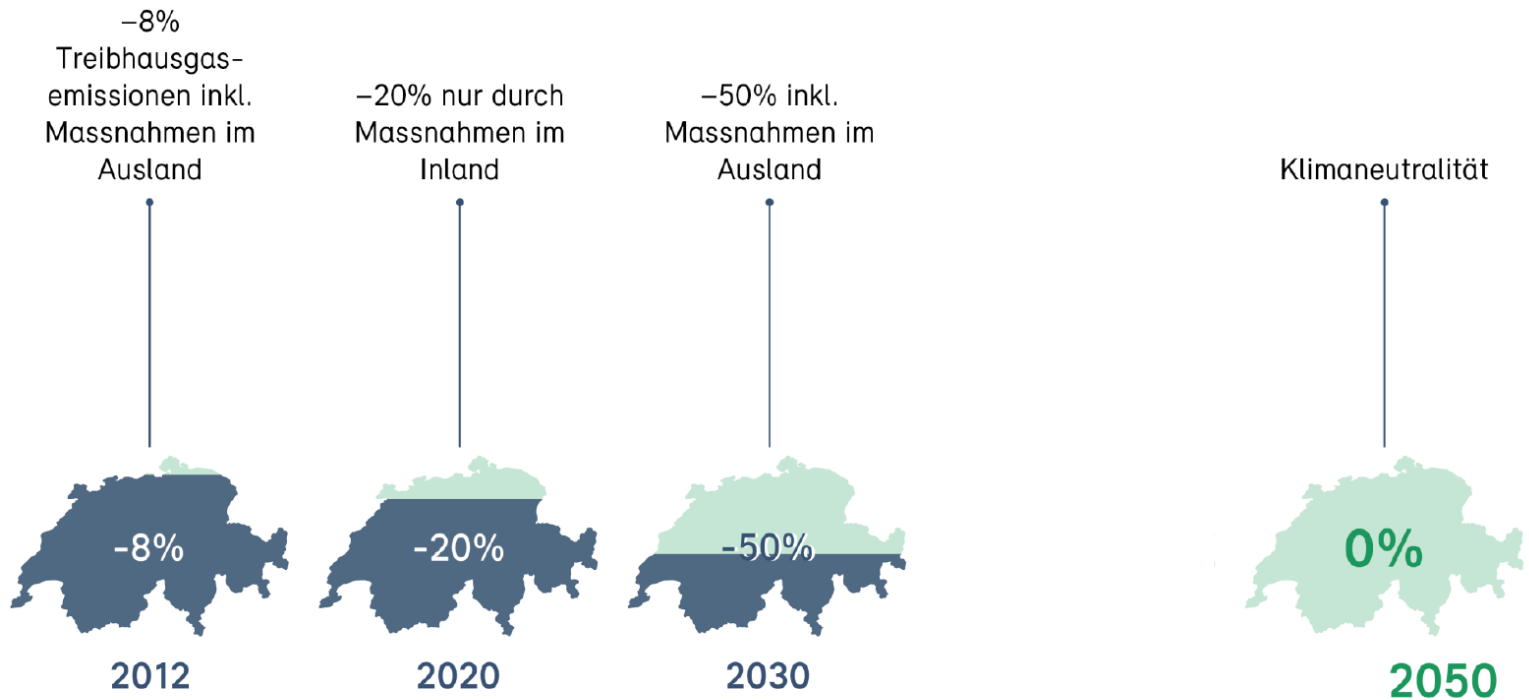
Weitere Trendwende nötig für Elektrizität, Treib- und Brennstoffe

Entwicklung hin zur 2000-Watt-Gesellschaft



Energieverbrauch nach Energieträger

Reduktionsziele CH



Basisjahr 1990: 53,7 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente

Quelle: BAFU, Totalrevision des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2020

Zukunftsorientiertes Energiegesetz

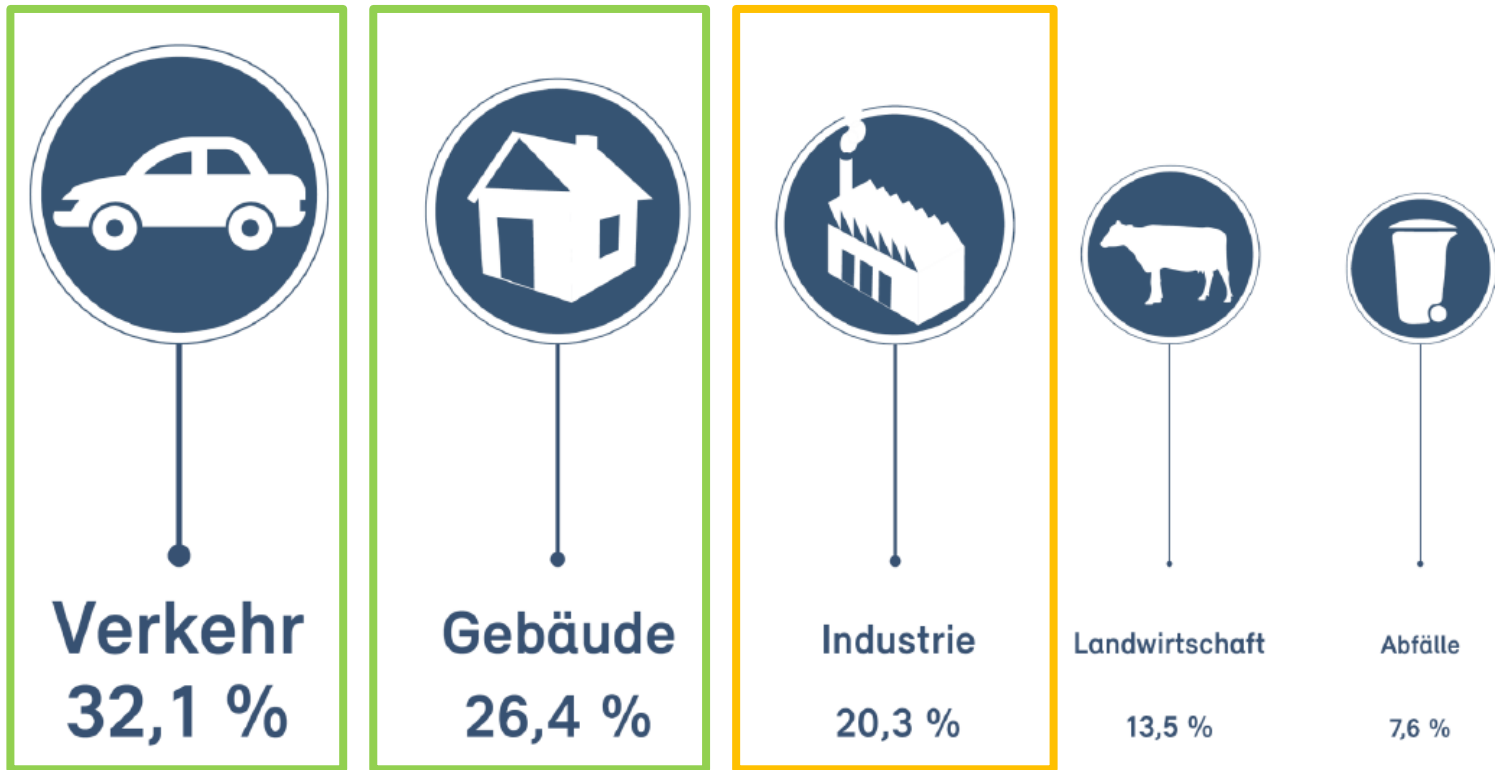
Der Kanton Luzern verfolgt damit...

- 2000-Watt-Gesellschaft
- Klimaneutralität bis 2050
- 30% erneuerbare
Energien bis 2030



**Die Ziele erreichen wir nur, wenn die
Energieeffizienz im Industriesektor weiter steigt
und vermehrt erneuerbare Energien eingesetzt
werden.**

Treibhausgasemissionen in der Schweiz nach Sektoren



Quelle: BAFU, klimapolitik-post-2020.pdf (Totalrevision des CO2-Gesetzes für die Zeit nach 2020)

Grossverbraucherartikel

- **Totalrevidiertes kantonales Energiegesetz** ist seit 01.01.2019 in Kraft.
- **Grossverbraucher** können verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zu optimieren (§ 19 KEnG).
- Im **Energiekonzept** ist die behördenverbindliche Umsetzung festgelegt.
- Die Mehrheit der Kantone setzen den Grossverbraucherartikel um.

Grusswort

Gaudenz Zemp, Direktor des KMU- und
 Gewerbeverbands Kanton Luzern



KMU- und
 Gewerbeverband
 Kanton Luzern

Grossverbraucherartikel

§ 19 *Grossverbraucher*

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können durch die zuständige Dienststelle verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu ergreifen.

² Für Grossverbraucher, die sich verpflichten, allein oder in einer Gruppe von der zuständigen Dienststelle vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten, kann von den Anforderungen gemäss Absatz 1 abgesehen werden. Überdies kann die zuständige Dienststelle sie von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

Wichtige Hinweise

- Bereits umgesetzte Massnahmen der letzten **fünf Jahre** sind anrechenbar.
- Es werden keine absoluten Reduktionen gefordert, sondern eine Effizienzsteigerung.
- Die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen ist definiert:
 - 4 Jahre für Prozessmassnahmen
 - 8 Jahre für Infrastrukturmassnahmen

Umsetzungswege

- Universalzielvereinbarung (UZV)
- ~~Kantonale Zielvereinbarung (KZV)~~
- Energieverbrauchsanalyse (EVA)

Bei allen Modellen werden
Effizienzsteigerungen mit **wirtschaftlichen**
Massnahmen gefordert.

Universalzielvereinbarung

- Zielvereinbarung mit dem Bund über eine der beauftragten Agenturen



- Möglichkeit für Rückerstattungen
- 2% Effizienzsteigerung pro Jahr während 10 Jahren
- UZV konnten bereits bisher freiwillig abgeschlossen werden.

Energieverbrauchsanalyse

- Kommt als behördliches Vollzugsinstrument zum Tragen, wenn keine UZV abgeschlossen wird
- Von einem wählbaren Energiespezialisten durchgeführt
- 15% Effizienzsteigerung in den ersten drei Jahren
- Massnahmenbasiert

Vorgehen bei einer EVA



Wahl eines Energiespezialisten



Potentialanalyse



Auflisten der technisch möglichen Massnahmen



Definition der umzusetzenden Massnahmen



Prüfung und Verfügung durch den Kanton Luzern



Umsetzung der Massnahmen innert drei Jahren



Jährliche Einreichung der Verbrauchsdaten

Eignung der EVA

- Für Unternehmen mit wenigen, einfachen Prozessen
- Für Unternehmen, die bereits grössere Optimierungsmassnahmen geplant oder in den letzten fünf Jahren umgesetzt haben

Kosten einer EVA

- Kosten für den Energiespezialisten, abhängig von der Unternehmensgrösse
- CHF 1600 für die Prüfung und das Monitoring durch den Kanton Luzern

Zeitplan

	2019						2020				2021	
	Jan	Mrz	Mai	Okt	Nov	Dez	Q1	Q2	Q3	Q4		
Inkrafttreten des kant. Energiegesetzes												
Runder Tisch mit IHZ* und KGL**												
Anschreiben der Grossverbraucher												
Informationsveranstaltungen												
Vollzugsberatung												
Deklaration des Umsetzungswegs												
Start Ausarbeitung UZV oder EVA												
Frist Einreichung einer UZV oder EVA											31.12.	
Start Reporting Zielerreichung												

* Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz

** KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern

Stefan Krummenacher, EnAW



Andreas Rothen, act



Olaf Jerg, Erfahrungsbericht

ANDRITZ
Hydro

Richard Lüchinger, HSLU

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

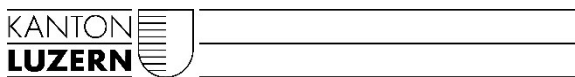
Technik & Architektur

FH Zentralschweiz

Fragen?

- www.grossverbraucher.lu.ch > Vorlagen, Dokumente, Links > Weitere Informationen > FAQ
- Offene Fragerunde

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Umwelt und Energie (uwe)

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern

Tel. 041 228 60 60
uwe@lu.ch